

Stadtbauamt  
60-622-1.14 Pa/ku

Drensteinfurt, den 02.06.1982

B e g r ü n d u n g

zur 31. (vereinfachten) Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 213 (gebildet aus dem früher der Katholischen Kirchengemeinde gehörenden Flurstück Nr. 52), gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem Einfamilienhaus zu bebauen.

Dieses Grundstück grenzt im Norden an die am Kindergarten und der Schule vorbeiführenden Wegeverbindung. Zur besseren Ausnutzung des Grundstückes beabsichtigt der Grundeigentümer, die im nördlichen Bereich festgesetzte Baugrenze so weit zu dieser Wegeverbindung zu verschieben, daß von der Begrenzungslinie bis zur Baugrenze ein Abstand von 5 m verbleibt.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Kostenmäßig wirkt sich die Änderung auf das Plangebiet nicht aus.

  
(Pasler)